

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr,
Christoph Meyer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24220 –**

Definition des haushaltspolitischen Handlungsbedarfs der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung geht in ihrer Finanzplanung bis 2024 (Bundestagsdrucksache 19/22601) davon aus, dass ab dem Jahr 2022 mit zunehmender Bewältigung der Folgen der Pandemie keine außergewöhnliche Notsituation mehr vorliegen wird. Deshalb plant sie, ab 2022 die Schuldenregel wieder ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) einzuhalten. Für das Jahr 2022 plant die Bundesregierung entsprechend den Vorgaben der Schuldenregel eine Neuverschuldung in Höhe von rund (rd.) 10,5 Mrd. Euro, die bis zum Jahr 2024 auf rd. 5,2 Mrd. Euro sinken soll. Diese Neuverschuldung entspricht jeweils der zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses des Bundeshaushalts 2021 und des Finanzplans bis 2024 der dann maximal möglichen Neuverschuldung des Bundes, bei der trotzdem die Obergrenze der Schuldenbremse eingehalten wird.

Weiter führt die Bundesregierung in ihrer Finanzplanung bis 2024 (Bundestagsdrucksache 19/22601) und in der Präsentation des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Bundeshaushalt 2021 (19(8)6179) aus, um ihr Ziel der Einhaltung der Schuldenbremse ab 2022 erreichen zu können, besteht noch ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf, der in der Finanzplanung mit rd. 9,9 Mrd. Euro im Jahr 2022, rd. 16,4 Mrd. Euro im Jahr 2023 und rd. 16,2 Mrd. Euro im Jahr 2024 ausgewiesen wird.

1. Inwiefern grenzt sich der in der Finanzplanung der Bundesregierung für 2022, 2023 und 2024 ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf von der für diese Jahre ausgewiesenen Neuverschuldung in der Finanzplanung ab?
2. Worin genau liegt der Unterschied zwischen dem in der Finanzplanung der Bundesregierung für 2022, 2023 und 2024 ausgewiesenen haushaltspolitischen Handlungsbedarf und der für diese Jahre ausgewiesenen Neuverschuldung?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist bei der Aufstellung der Finanzplanung bis 2024 davon ausgegangen, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zur Schuldenregel nicht mehr vorliegen werden und damit die regulär geltende Obergrenze der Schuldenregel für die Nettokreditaufnahme wieder einzuhalten ist. Die in der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 ausgewiesene Nettokreditaufnahme bildet diese Vorgaben ab. Sie beträgt somit unter Berücksichtigung der relevanten Prognosen rund 10,5 Mrd. Euro im Jahr 2022, rund 6,7 Mrd. Euro im Jahr 2023 und rund 5,2 Mrd. Euro im Jahr 2024. Um die Vorgaben der Schuldenregel einhalten zu können, besteht aus heutiger Sicht noch ein finanzpolitischer Handlungsbedarf, den es im Rahmen der weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufzulösen gilt. Dieser ist in der Finanzplanung offen ausgewiesen. Er beträgt im Jahr 2022 rund 9,9 Mrd. Euro, im Jahr 2023 rund 16,4 Mrd. Euro und im Jahr 2024 rund 16,2 Mrd. Euro. Der haushaltspolitische Handlungsbedarf zeigt auf, im welchem Umfang aus derzeitiger Sicht noch Haushaltsentlastungen erforderlich sein werden, damit die geltenden Regelgrenzen der Schuldenregel eingehalten werden.

3. Wo wird in den Bestimmungen der Schuldenbremse oder in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf beschrieben oder definiert?

Sowohl die verfassungsrechtliche Schuldenregel als auch die Bundeshaushaltsordnung (BHO) gehen von einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Bundeshaushalt aus.

4. Warum wird der in der Finanzplanung der Bundesregierung für 2022, 2023 und 2024 ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf nicht zu der Neuverschuldung für diese Jahre hinzugerechnet?

Die Höhe der in der Finanzplanung veranschlagten Nettokreditaufnahme ist nicht frei disponibel, sondern unterliegt den Vorgaben der verfassungsrechtlichen Schuldenregel, die für die Jahre 2022 bis 2024 in der Finanzplanung umgesetzt sind.

5. Beschreibt die in der Finanzplanung ausgewiesene Neuverschuldung für 2022 in Höhe von 10,5 Mrd. Euro aus Sicht der Bundesregierung die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die dem Bund aus jetziger Sicht zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen wird?

Inwiefern wird im Unterschied dazu der in der Finanzplanung mit rd. 9,9 Mrd. Euro ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf der Bundesregierung aus jetziger Sicht zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung der in der Finanzplanung der Bundesregierung für 2022, 2023 und 2024 ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf aufgelöst werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit zunehmender Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie verstärkt Haushaltsentlastungen aufgrund der zu erwartenden Erholung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eintreten wer-

den. Zukünftige konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen im Finanzplan sind vollständig für die Auflösung des haushaltspolitischen Handlungsbedarfs zu verwenden. Die Erfahrungen aus der Finanzkrise, bei der in der Finanzplanung zunächst ebenfalls noch ein finanzpolitischer Handlungsbedarf auszuweisen war, haben gezeigt, dass sich die ursprünglichen Annahmen zum Handlungsbedarf insbesondere aufgrund der günstigen Wirtschaftsentwicklung im weiteren Verlauf verringert haben. Soweit aufgrund verbleibender Lücken Maßnahmen erforderlich sein sollten, wird hierüber im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans bis 2025 entschieden.

7. Was ist konkret mit sonstigen Entlastungen gemeint, mit denen laut der Kabinettsvorlage zum Bundeshaushalt 2021 der haushaltspolitische Handlungsbedarf aufgelöst werden soll, welche Entlastungen kommen hier infrage?

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen im Finanzplan vollständig zur Auflösung des haushaltspolitischen Handlungsbedarfs zu verwenden. Im Zuge der Haushaltsaufstellung kommt es regelmäßig zu einer Vielzahl von Veränderungen aufgrund veränderter Mittelbedarfe und Einnahmeerwartungen. Auch insoweit gilt, dass eine Bewertung im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zu treffen ist.

8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der in der Finanzplanung der Bundesregierung für 2022, 2023 und 2024 ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf durch die Erhöhung einer bestehenden oder die Einführung einer neuen Steuer aufgelöst wird?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

9. Warum wird in der Finanzplanung der Bundesregierung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 anstelle eines haushaltspolitischen Handlungsbedarfs nicht eine globale Minderausgabe in gleicher Höhe ausgebracht?

Der haushaltspolitische Handlungsbedarf ist in der Finanzplanung als globale Mehreinnahme bzw. globale Minderausgabe abgebildet worden und zwar bei Kapitel 6002 Titel 371 10 – Globale Mehreinnahme – Handlungsbedarf und bei Kapitel 6002 Titel 972 10 – Globale Minderausgabe – Handlungsbedarf. Die Zweckbestimmung macht mit der Ergänzung „Handlungsbedarf“ deutlich, dass hinsichtlich dieser Haushaltspositionen eine aktualisierte Bewertung in den kommenden Haushaltsverfahren erforderlich ist (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 2).

10. Inwiefern unterscheidet sich aus Sicht der Bundesregierung eine globale Minderausgabe von einem haushaltspolitischen Handlungsbedarf, wo liegen die konkreten Unterschiede?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

